

Satzung des Wasserzweckverbandes Strelitz über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung – ABS -)

Auf Grund der §§ 5, 15, 150 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S. 467), der §§ 40 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.1992 (GVBl. S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) und des § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes Strelitz wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 20.10.2021 und nach Anzeige beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasserzweckverband Strelitz, im nachfolgenden Verband genannt, betreibt zur Beseitigung des in seinem Verbandsgebiet anfallenden Abwassers nach Maßgabe dieser Satzung folgende öffentliche Einrichtungen.
 - eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Beseitigung des Schmutzwassers,
 - mehrere öffentliche Einrichtungen zur zentralen Beseitigung des Niederschlagswassers, die in der Beitrags- und Gebührensatzung definiert sind,
 - eine öffentliche Einrichtung zum Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie dessen Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen im Trennverfahren oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung des Schmutzwassers und des Fäkalschlammes.
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung bedeutet:

- (1) Abwasser
ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm.
- (2) Schmutzwasser:
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser sowie damit zusammen abfließendes Wasser, ausgenommen Niederschlagswasser.
- (3) Niederschlagswasser
ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- (4) Abwasserbeseitigung:
Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern und Verrieseln von Abwasser sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe.
- (5) Öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage

Zur öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlage gehören:

- a) die öffentlichen Schmutzwasserkanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. Schächte, Pumpwerke, Schaltschränke, elektrotechnische Anlagen),
 - b) die Klärwerke einschließlich aller technischen Einrichtungen,
 - c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung bedient,
 - d) die Grundstücksanschlüsse oder Anschlussdruckleitungen einschließlich der Übergabeschächte auf den zu entwässernden Grundstücken; ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- (6) Öffentliche zentrale Niederschlagsanlage

Zur öffentlichen zentralen Niederschlagswasseranlage gehören:

- a) die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle einschließlich aller technischen Einrichtungen (z. B. Einlaufschächte, Pumpwerke, Schaltschränke, elektrotechnische Anlagen),
- b) Regenrückhaltebecken,
- c) Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Verband selbst, sondern von Dritten hergestellt oder unterhalten werden, wenn sich der Verband dieser Anlagen für die Niederschlagswasserbeseitigung bedient,
- d) die Grundstücksanschlüsse einschließlich der Übergabeschächte auf den zu entwässernden Grundstücken; ist ein Übergabeschacht nicht vorhanden endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.

- (7) Öffentliche dezentrale Schmutzwasseranlagen

Zur öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie die Einrichtungen zu dessen Behandlung in Kläranlagen.

- (8) Trennverfahren:

Im Trennverfahren werden Schmutz- und Niederschlagswasser in je einem gesonderten Kanal gesammelt und fortgeleitet.

- (9) Der Grundstücksanschluss:

- a) ist im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung die Leitung vom Schmutzwasserkanal bis einschließlich des Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze auf dem zu entsorgenden Grundstück, bei Druckrohrleitung bis zur Grundstücksgrenze.
- b) ist im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung die Leitung vom Hauptsammler bis zur Grundstücksgrenze (ohne Übergabeschacht).

- (10) Grundstücksentwässerungsanlagen

sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinfläufe, Abwasserleitungen einschließlich deren Reinigungsschächten und -öffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Meßschächte und Kontrollvorrichtungen, Kleinkläranlagen, Sickeranlagen und abflusslose Gruben. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

- (11) Grundstück

im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie demselben Eigentümer gehören und nur gemeinsam wirtschaftlich genutzt werden können.

§ 3 Anschlussberechtigte

Anschlussberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Fallen das Eigentum an einem Grundstück und dem darauf errichteten Gebäude gem. § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR 1 S. 465) auseinander, so tritt an

die Stelle des Grundstückseigentümers der Eigentümer eines Gebäudes.

An die Stelle des Grundstückseigentümers treten auch Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat das Recht, unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung sein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, wenn diese vor seinem Grundstück betriebsfertig hergestellt ist und der Grundstücksanschluss vorhanden ist (Anschlussrecht). Bei anderen Grundstücken kann der Verband auf Antrag den Anschluss zulassen, wobei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Abwasseranlage gesondert festgelegt wird.
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses hat der Anschlussnehmer das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nach Maßgabe dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Wenn der Anschluss eines Grundstücks wegen seiner besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erfordert, kann der Verband den Anschluss versagen. Der Anschluss kann ermöglicht werden, wenn der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die entstehenden Mehrkosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie den Unterhalt zu tragen. Auf Verlangen hat er hierfür angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu leisten.
- (4) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen, hat der Anschlussnehmer das Recht, zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm bzw. das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

§ 5 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechtes

Der Anschluss kann ganz oder teilweise widerruflich und befristet versagt werden, wenn

- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallendem Abwasser beseitigt werden kann,
- b) eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist,
- c) die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers auf dem Grundstück durch den Grundstückseigentümer möglich ist und das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 6 Anschlusszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt worden ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Anschlusspflicht richtet sich auf den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage, soweit diese vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf die Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (4) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasseranlage, die nicht über den Grundstücksanschluss erfolgt, ist nur mit Genehmigung des Verbandes zulässig.
- (5) Wird das Schmutzwasser bisher dezentral mittels Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben entsorgt, so kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald diese vor dem Grundstück nachträglich hergestellt ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit und solange der Verband von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist. Wenn eine Freistellung erlischt, erhalten die Grundstückseigentümer eine schriftliche Mitteilung des Verbandes. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Mitteilung vorzunehmen.
- (7) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, oder an einer Straße, die später im Trennverfahren entwässert werden soll, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzusehen.

§ 7 Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, alles anfallende Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuführen, sofern nicht eine Benutzungseinschränkung gem. § 5 gilt.

§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.
- (2) Auf Antrag des Grundstückseigentümers wird eine Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zugelassen, soweit dies schadlos möglich ist.
- (3) Ein Antrag auf Befreiung vom anschluss- und Benutzungszwang soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss beim Verband gestellt werden. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen.

§ 9 Druckentwässerung

- (1) In Gebieten, in denen der Verband das Schmutzwasser über Druckentwässerungsanlagen beseitigt, hat der Anschlussnehmer die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung einschließlich der erforderlichen Instandsetzung, Änderung und Erneuerung der zum Sammeln, zur Förderung und zum Transport des Abwassers dienenden Einrichtungen auf seinem Grundstück zu seinen Lasten zu realisieren.
- (2) Art und Lage der Einrichtungen gemäß Absatz (1) bedürfen der Zustimmung des Verbandes.
- (3) Die Einrichtungen gemäß (1) dürfen nicht überbaut werden. Mängel, die der Anschlussnehmer an diesen Anlagen bemerkt, sind dem Verband bzw. dem vom Verband Beauftragten unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des Verbandes den Zugang zu den Einrichtungen jederzeit zu gestatten.
- (4) Anstelle von Sammelschächten und Fördereinrichtungen, die der Entwässerung einzelner Grundstücke dienen, kann der Verband auf einem Grundstück solche Einrichtungen zum Sammeln und zur Förderung der Abwässer als öffentliche Einrichtung herstellen, die für die Entwässerung mehrerer Grundstücke bestimmt ist.
Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen der angeschlossenen Nachbargrundstücke sind, sofern sie der Zuleitung zur öffentlichen Einrichtung dienen, vom jeweiligen Anschlussnehmer auf seinem Grundstück zuzulassen. Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem die Einrichtung untergebracht wird, ist vorher zu hören.

§ 10 Entwässerungsantrag

- (1) Nach der erstmaligen Herstellung einer zentralen öffentlichen Abwasseranlage hat der Grundstückseigentümer den Entwässerungsantrag nach Aufforderung durch den Verband innerhalb von 2 Monaten beim Verband einzureichen. Wird die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich, so ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung beim Verband einzureichen.
- (2) Wenn die Grundstücksentwässerungsanlage für die zentrale oder die dezentrale Abwasserbeseitigung hergestellt, umgebaut, erweitert oder erneuert werden soll, hat der Anschlussnehmer 2 Monate vor Beginn der Arbeiten einen Entwässerungsantrag beim Verband einzureichen.
- (3) Der Antrag gem. Absatz (1) hat zu enthalten:
 - a) Übersichtsplan mit anzuschließendem Grundstück und Nachbarbebauung (aktueller amtlicher Lageplan im Sinne von Kataster- oder Flurkarte)
 - b) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der Hofflächen
 - c) Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet wird, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit
 - d) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - e) Mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Flurstücksbezeichnung
 - Straße und Hausnummer
 - Gebäude und befestigte Flächen
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen
 - Lage der Haupt- und Grundstücksanschlüsse, sofern das Grundstück bereits angeschlossen ist
 - Gewässer - soweit vorhanden oder geplant -
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
 - f) Entwässerungsprojekt mit Fall- und Entlüftungsrohren der Gebäude, Grundleitungen und Übergabeschächte mit Höhenangaben im Verhältnis zur Straße
 - g) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlage.
 - h) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.
Folgende Farben sind zu verwenden:
 - für vorhandene Anlagen - Schwarz
 - für neue Anlagen - Rot
 - für abzubrechende Anlagen - GelbDie für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (4) Der Antrag für die Herstellung, Erneuerung oder Veränderung von abflusslosen Gruben

oder Kleinkläranlagen hat zu enthalten:

- a) Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage
- b) bei Kleinkläranlagen: Nachweis der behördlichen Einleitungserlaubnis
- c) bei abflusslosen Gruben: Nachweis/Zertifikat, dass die Anlage für Abwasser geeignet ist
- d) mit Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Flurstücksbezeichnung
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- e) aktueller amtlicher Lageplan des zu entsorgenden Grundstücks und der Nachbargrundstücke (Kataster- oder Flurkarte).

§ 11 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage sowie zur Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag gem. § 10).
- (3) Die Genehmigung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass
 - a) Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen jederzeit von Saugwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 18 t über entsprechend befestigte Wege erreicht werden können und/oder eine Länge der für die Abwasserabfuhr auszulegenden Saugschläuche von 30 m möglichst nicht überschritten wird.
 - b) bei Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerken/Heberanlagen aus dem Werkstoff Beton oder Stahlbeton der Beton mindestens der Festigkeitsklasse C 35/45 nach DIN 1045-2 entspricht. Vorgefertigte Bauteile müssen DIN V 4034-1 mit den Anforderungen für Typ 2 entsprechen (DIN 1986-100:2008-05 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).
 - c) Kleinkläranlagen, Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen aus Kunststoff über eine allgemeine Bauaufsichtliche Zulassung (DIBT), die Einbau, Wartung und Betrieb regelt, verfügen (DIN 1986-100:2008-05 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke).
 - d) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen wasserdicht sind. Der Nachweis der Dichtigkeit nach DIN 1986-30, DIN EN 1610 – Rohrleitungen oder DIN EN 12566-1 ist zu erbringen.
 - e) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen standsicher hergestellt werden. Hierbei ist auch die Auftriebssicherheit bei anstehendem Grund- und Schichtenwasser zu gewährleisten.
 - f) Abwassersammelgruben und Pumpwerke/Heberanlagen über die notwendigen Be- und Entlüftungseinrichtungen verfügen.
- (4) Abwassersammelgruben und Pumpwerken/Heberanlagen aus anderen Werkstoffen als Beton, Stahlbeton oder Kunststoff sind unzulässig.
Neu herzustellende Abwassersammelgruben aus Mauerwerk sind unzulässig.
- (5) Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grund-

stücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

- (6) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (7) Der Verband kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
- (8) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 12 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück ist unterirdisch mit einem eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes bestimmt der Verband.
- (2) Der Verband kann ausnahmsweise einen gemeinsamen Grundstücksanschluss für mehrere Grundstücke zulassen. Voraussetzung ist, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Verband kann für ein Hinterliegergrundstück einen gemeinsamen Grundstücksanschluss auch ohne ein im Grundbuch eingetragenes Leitungsrecht zulassen, wenn das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen ist und ein Notleitungsrecht gem. § 917 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht.
- (4) Der Grundstücksanschluss muss die für die Ableitung der anfallenden Abwassermenge erforderliche Größe, mindestens jedoch 150 mm lichte Weite haben. Es ist je ein Grundstücksanschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. In besonderen Fällen kann der Verband weitere Grundstücksanschlüsse verlangen oder zulassen, z.B. wenn sich auf einem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden.
- (5) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte lässt den Grundstücksanschluss bzw. die Grundstücksanschlüsse als Bestandteil der öffentlichen Anlage bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der Übergabeschacht ist in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer auf dem zu entsorgenden Grundstück an der Grundstücksgrenze zu errichten.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentliche zentrale Abwasseranlage in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so ist jedes neue Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung zu Lasten des neuen Anschlussnehmers anzuschließen. Soweit dem gesonderten Anschluss erhebliche technische Schwierigkeiten entgegenstehen, kann von der Bestimmung des Satzes 1 Befreiung gewährt werden, wenn und solange die Erhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten für die gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert sind und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (7) Bei Grundstücken, für die ein Beitrag gemäß Abwasserabgabensatzung entrichtet wurde, sind die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss mit dem Beitrag abgegolten. Die Kosten für weitere Grundstücksanschlüsse hat der Anschlussnehmer dem Verband in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (8) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte hat den Grundstücksanschluss zu unter-

halten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn die Reinigung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.

- (9) Der Anschlussnehmer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist nach den technischen Baubestimmungen „Grundstücksentwässerungsanlagen“ - DIN 1986 - herzustellen. Ist für das Ableiten der Abwässer zum Anschlusspunkt an der Grundstücksgrenze ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss der Anschlussnehmer auf seine Kosten eine Abwasserhebeanlage einbauen lassen.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Erstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben soll durch einen Unternehmer erfolgen, der dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. Die Herstellung kann nach Genehmigung des Verbandes auch in Eigenleistung erfolgen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband bzw. durch den vom Verband Beauftragten bei gleichzeitiger Ablesung der Wassermesseinrichtung in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien, betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage im Einvernehmen mit dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten anzupassen, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen (z. B. Einbau von Hebeanlagen).
- (6) Vor der Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist deren Genehmigung gemäß § 10 zu beantragen.

§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Verband bzw. seinem Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Übergabeschächte, Rückstauventile sowie Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslose Gruben müssen zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen

lagen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 16 Einleitungsbedingungen

- (1) Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage und den Grundstücksanschluss in den öffentlichen Abwasserkanal eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf diejenige Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung sind.
- (3) Schmutzwasser darf nur in Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Bereits vorhandene Einleitungen von Dränwasser in Schmutzwasserkanäle werden nicht mehr gestattet, wenn sie erneuert oder um mehr als 30 % der dränierten Fläche erweitert werden. Niederschlagswasser darf nur in Niederschlagswasserkanäle eingeleitet werden. In Niederschlagswasserkanäle darf auch Dränwasser eingeleitet werden.
- (4) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammabreinigung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (Diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden.),
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen,
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft,
- Kalkreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern,
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle, Blut, Molke, tierische Fette und Schlachtereiabfälle,
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-/Wasserstoffsäure sowie deren Salz, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in Absatz (7) genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es den Anforderungen der 2. Strahlenschutzverordnung vom 29.11.2018 (insbesondere § 102) entspricht.
- (6) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen. Abwasser darf nur in den vom Verband genehmigten Mengen in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Stoßartige Einleitungen, die zu einer Beeinträchtigung der öffentlichen Abwasseranlage führen, sind durch einen zeitlich verteilten Abfluss - z. B. aus einem Misch- und Ausgleichsbecken - zu vermeiden. Reicht die öffentliche Abwasseranlage für die Aufnahme der Abwassermenge nicht aus, kann der Verband die Einleitung entsprechend der jeweiligen Verhältnisse befristen und/oder ganz oder teilweise versagen. Abweichend hiervon kann die Einleitung ausnahmsweise zugelassen werden, wenn der Anschlussberechtigte auf seine Kosten eine Rückhalteeinrichtung herstellt oder die Aufwendungen für eine Erweiterung oder Ver-

änderung der öffentlichen Abwasseranlage trägt.

- (7) Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern) dürfen - abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts - nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur max. 35°C
 - b) pH-Wert 6, 5 - 10
 - c) absetzbare Stoffe 1,0 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

2. Petrolätherextrahierbare Öle und Fette
 - a) verseifbar 100 mg/l
 - b) nicht verseifbar 20 mg/l(Der Einbau von Fettabscheider kann gefordert werden.)

3. Kohlenwasserstoffe
 - a) direkt abscheidbar DIN 1999 (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)
 - b) Kohlenwasserstoffe, gesamt (gem. DIN 38409 Teil 18) 20 mg/l

4. Organische Lösemittel halogenierte Kohlenwasserstoffe 5 mg/l
(berechnet als organisch gebundenes Halogen)

5. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)
 - a) Arsen (As) 0,1 mg/l
 - b) Blei (Pb) 2,0 mg/l
 - c) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
 - d) Chrom (6-wertig) (Cr) 0,5 mg/l
 - e) Chrom (Cr) 2,0 mg/l
 - f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l
 - g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l
 - h) Quecksilber (Hg) 0,05 mg/l
 - i) Selen (Se) 0,1 mg/l
 - j) Zink (Zn) 3,0 mg/l
 - k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l
 - l) Kobalt (Co) 5,0 mg/l
 - m) Silber (Ag) 1,00 mg/l

6. Anorganische Stoffe (gelöst)
 - a) Ammonium und (NH₄) 200,0 mg/l
5000 EGW
Ammoniak (NH₃) 80,0 mg/l
5000 EGW
 - b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l
 - c) Cyanid gesamt (CN) 20,0 mg/l
 - d) Fluorid (F) 60,0 mg/l
 - e) Nitrit (NO₂) 10,0 mg/l
 - f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
 - g) Sulfid (SO₃) 2,0 mg/l
 - h) Phosphorverbindungen (P) 15,0 mg/l

7. Organische Stoffe
 - a) wasserdampfvlüchtige Phenole (als C₆H₅OH) 20,0 mg/l
 - b) Farbstoffe Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranla-

ge visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan Sauerstoffverbrauchende Stoffe

z. B. Natriumsulfid Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

- (8) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Inhaltsstoffe und Eigenschaften des Abwassers innerhalb dieser Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die darin beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt und deren Einhaltung angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten.
- (9) Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
- (10) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung herzustellen. Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 11 Absatz (1) wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen genehmigt, die den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik entsprechen müssen. Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (11) Der Verband bzw. der von ihm Beauftragte kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden oder wenn eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigung nicht vorhanden ist.
- (12) Werden von einem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze (4) - (7) unzulässig in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, so ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Meßgeräte und die dafür erforderlichen Kontrollschächte einbauen zu lassen. Die durch die unzulässige Einleitung entstandenen Schäden in der Abwasseranlage werden auf Kosten des Anschlussnehmers beseitigt.

§ 17 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
- (2) Die Einleitungswerte gemäß § 16 Absatz (7) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Es sind Probeentnahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen sowie ordnungsgemäß zu entsorgen. Dem Verband sind auf Verlangen die Nachweise auszuhändigen.

- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlage verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 16 Absatz (7) für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlagen

§ 18 Abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

- (1) Als abflusslose Grube sind nur solche Anlagen einzubauen, die für Abwasser zugelassen sind. Für Gruben aus Beton gilt DIN 4034/2. Gruben aus anderen Materialien haben die Vorgaben der Landesbauordnung in Verbindung mit der Bauprodukte- und Bauartenverordnung M-V zu erfüllen (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder eine Zustimmung im Einzelfall).
- (2) Für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, die nach dem 03.10.1990 errichtet, jedoch durch den Wasserzweckverband nicht genehmigt und abgenommen wurden, ist das Antrags- und Genehmigungsverfahren durch den Grundstückseigentümer nachzuholen.

§ 19 Einbringungsverbote

Für die Einleitung in abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen gilt § 16 Absätze (4) bis (7) entsprechend.

§ 20 Entleerung

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und ohne weiteres entleeren kann.
- (2) Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben werden vom Verband bzw. dem von ihm Beauftragten regelmäßig entleert. Das anfallende Abwasser und der Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage oder einer festgelegten Verwertungsanlage zugeführt.
- (3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit Folgendes:
 - Abflusslose Gruben werden bei Bedarf geleert.
 - Kleinkläranlagen werden einmal jährlich entschlammt oder auf Antrag häufiger, wenn dies erforderlich sein sollte.
 - Kleinkläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung entsprechend DIN 4261 werden entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Bedarf entschlammt.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 10 Tage vorher - beim Verband bzw. dem von ihm Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung bzw. Entschlammung anzuzeigen. Er ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entleerung bzw. Entschlammung erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 21 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Verbandes und den zuständigen Behörden betreten werden. Eingriffe in die öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten).

§ 22 Anzeigepflichten

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a. sich die Rechtsverhältnisse am Grundstück ändern.
 - b. erstmalig von einem Grundstück Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird oder wenn Änderungen in der Beschaffenheit, der Menge und dem zeitlichen Anfall des Abwassers eintreten,
 - c. gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen oder damit zu rechnen ist,
 - d. Störungen oder sonstige Vorkommnisse beim Betrieb von Kleinkläranlagen oder Vorbehandlungsanlagen auftreten, die die Beschaffenheit des Abwassers oder des Schlammes verändern können,
 - e. die Voraussetzungen für den Anschlusszwang gem. § 6 Absatz (1) entfallen,
 - f. der Grundstücksanschluss oder die Grundstücksentwässerungsanlagen beschädigt werden, nicht mehr funktionsfähig oder nicht mehr wasserdicht sind,
 - g. der Abbruch von Gebäuden auf einem mit einem Kanalanschluss versehenen Grundstück vorgesehen ist und wegen dieser Arbeiten der Verschluss oder die Beseitigung des Grundstücksanschlusses erforderlich wird.
- (2) Die Anzeige soll in Textform erfolgen. In Fällen besonderer Dringlichkeit, z. B. bei Schadens-, Stör- und Katastrophenfällen, hat die Anzeige vorab telefonisch zu erfolgen.

§ 23 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, sind - sofern sie nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind - binnen dreier Monate so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der Verband bzw. der vom Verband Beauftragte den Anschluss.

§ 24 Befreiungen

- (1) Der Verband kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, eine Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen, sowie befristet oder unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 25 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung und Benutzung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Abwasseranlagen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 26 Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (2) Wer entgegen § 21 unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Verband bzw. dem von ihm Beauftragten durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine erhöhte Abwasserabgabe (§ 4 Absatz 4 Abwasserabgabengesetz) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Starkregen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderung des Abwasserflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadenersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden t vom Verband bzw. dem von ihm Beauftragten schuldhaft verursacht worden sind. Im gleichen Umfange hat er den Verband bzw. den von ihm Beauftragten von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

§ 27 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass Verwaltungsakte, die auf der Grundlage dieser Satzung erlassen wurden, nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann ein Zwangsgeld bis zu 50.000 EUR angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Eine auf der Grundlage dieser Satzung durch Verwaltungsakt angeordnete Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 28 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V und § 137 Abs. 1 Nr. 17 des Landeswassergesetzes M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 6 Absatz (1) sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt,
 - b) § 6 Absatz (3) sein Grundstück nicht nach dem von dem Verband/Betreiber vorgeschriebenen Verfahren entwässert,
 - c) § 7 Absatz (1) das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 - d) § 10 Absätze (1) und (2) den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht beantragt,
 - e) § 12 Absatz (8) den Grundstücksanschluss ohne verändert,
 - f) § 13 Absatz (3) die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben ohne Abnahme verfüllt,

- g) § 13 Absatz (4) die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt,
 - h) § 14 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
 - i) § 16 Absatz (3) Schmutzwasser in den Niederschlagswasserkanal, Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal oder Niederschlagswasser unerlaubt auf öffentlichen Flächen ableitet,
 - j) §§ 16 und 19 Abwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
 - k) § 17 eine Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält,
 - l) § 20 (4) eine notwendige Grubenentleerung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
 - m) § 20 Absatz (4) die Entleerung der abflusslosen Grube oder Kleinklaranlage behindert,
 - n) § 21 eine öffentliche Abwasseranlage betritt oder Eingriffe an ihr vornimmt,
 - o) § 22 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt,
 - p) § 23 Altanlagen weiterhin nutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 5 Abs. 3 i. V. m. § 154 Kommunalverfassung M-V mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.11.2007 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.02.2014 außer Kraft.

Neustrelitz, 02.12.2021



V. Buchwaldt
von Buchwaldt
Verbandsvorsteherin